

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. Juni 1996
beschlossen:

Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die den einfachen Jahresaufwand übersteigenden Einnahmen aus den Kanalbenützungsgebühren.“

2. § 1a Z.1 lautet:

„1. bebaute Fläche:

Die bebaute Fläche ist diejenige Grundrißfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird.

Unberücksichtigt bleiben:

- o bauliche Anlagen, welche die Geländeoberfläche nicht oder nicht wesentlich überragen,
- o nicht konstruktiv bedingte Außenwandvorsprünge,
- o untergeordnete Bauteile.“

3. Im § 1a Z.7 entfällt die Wortfolge „im Sinn des § 3 Abs.2“ und wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

„Räume innerhalb eines Gebäudeteils gelten auch dann als eigener Gebäudeteil, wenn bis zur obersten Decke durchgehende Wände nicht vorhanden sind.“

4. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „möglichen“ eingefügt.

5. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.“

6. Im § 3 Abs. 3 erster Satz wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

7. § 5 lautet:

„§ 5

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles. Dieser wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.
- (3) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Wird die Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so ist die Berechnungsfläche so zu

ermitteln, als ob die Liegenschaft an die Kanalanlage angeschlossen wäre.

- (4) Der schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungs-EGW und dem 0,5fachen spezifischen Jahresaufwand. Die Berechnungs-EGW sind von Amts wegen festzusetzen; sie können nur einmal im Jahr, und zwar mit Beginn eines Kalenderjahres von Amts wegen oder aufgrund einer Veränderungsanzeige geändert werden. Ist zur Ermittlung der Berechnungs-EGW die Einholung eines Gutachtens erforderlich, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden Kosten von Amts wegen zu tragen, es sei denn, daß sie durch Verschulden des Abgabepflichtigen herbeigeführt worden sind.
- (5) Dürfen in das Kanalsystem ausschließlich Niederschlagswässer eingeleitet werden, ergibt sich die Berechnungsfläche aus der Summe der bebauten Flächen aller Gebäude von denen Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet werden, vermehrt um 15% der unbebauten Fläche.
- (6) Wenn der Beginn der Abgabepflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr.“

8. § 5a lautet:

„§ 5a

Berechnung des Einheitssatzes

- (1) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen.

- (2) Der Einheitssatz darf den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller angeschlossenen Geschoßflächen entfallenden doppelten Jahresaufwand von dem der voraussichtliche Ertrag des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles abzuziehen ist, nicht übersteigen.
- (3) Der Einheitsatz für ein Kanalsystem in das ausschließlich Niederschlagswässer eingeleitet werden dürfen, darf den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller an dieses Kanalsystem angeschlossenen Liegenschaften entfallenden doppelten Jahresaufwand nicht übersteigen.

9. § 5b lautet:

„ § 5b

Vermeidung von Härtefällen

- (1) Ergibt sich bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein offensichtliches Mißverhältnis, zwischen der berechneten Höhe und dem verursachten Kostenaufwand, so ist die Kanalbenützungsgebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, unter Berücksichtigung der sonst in der Gemeinde zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühren höchstens jedoch um 80 % zu vermindern.
- (2) Ein offensichtliches Mißverhältnis im Sinne des Abs.1 liegt jedenfalls vor, wenn die Schmutzfracht pro 300 m² Berechnungsfläche bei widmungsgemäßer Verwendung geringer als ein EGW ist.
- (3) Eine Verminderung der Kanalbenützungsgebühr kommt nur dann in Betracht, wenn die Berechnungsfläche mehr als 700 m² beträgt.“

10. § 12 lautet:

„§ 12

Entstehung der Abgabenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe (Sonderabgabe, Ergänzungsabgabe) entsteht
 - a) im Falle der Neuerrichtung eines Kanals in dem Zeitpunkt, in dem der Anschluß der anschußpflichtigen Liegenschaft an den Kanal möglich ist;
 - b) im Falle einer Bauführung mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung bei der Behörde bzw.
 - c) wenn eine solche nicht erforderlich ist, mit der Fertigstellung des Vorhabens oder mit dem Eintritt der Änderung.

- (2) Die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung oder Ersetzung der Kanalanlage entsteht mit der Inbetriebnahme der umgestalteten oder ersetzten Kanalanlage.

- (3) Die Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr und die Fäkalienabfuhrgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Benützung des Kanals möglich ist oder die Abfuhr der Fäkalien erfolgt. Wird eine Liegenschaft trotz bestehender Anschlußverpflichtung nicht an die Kanalanlage angeschlossen, so entsteht die Kanalbenützungsgebühr mit dem Monatsersten des Monats in dem der Anschluß an den Kanal möglich ist. Diese Gebühren sind, sofern der Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung nichts anderes bestimmt, im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Jänner, 15. April, 15 Juli und 15. Oktober, zu entrichten.“

11. Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „ gemäß § 3 Abs. 2 erster Satz“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Abwasseranfall“ .

12. Im § 17 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „ und den Anordnungen in der baubehördlichen Bewilligung und innerhalb der in demselben vorgeschriebenen Frist“ .

13. Die Anlage 1 lautet:

"Anlage 1

Formblatt 1 für die Ermittlung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der Gemeinde

.....

(01) Jahresaufwand Kanal/Ortsnetz	S
(02) Jahresaufwand Kläranlage incl. Sammler (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil)	S
(03) Ausbaukapazität Kläranlage (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil) EGW
(04) Summe Berechnungsflächen m ²
(05) Summe Berechnungs-EGW EGW
(06) Spezifischer Jahresaufwand (02) : (03)	S...../EGW
(07) Summe EGW-Gebührenanteile (05) x (06) x 0,5	S.....
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr* (01) + (02) - (07)	S.....
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr	S...../m ²

* ohne EGW - Gebührenanteile (07)“

14. In der Anlage 2 wird in der Z. (05) die Zahl „0,4“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Rechtskräftige Bescheide über die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr nach den bisherigen Vorschriften bleiben bis zu einer neuerlichen Vorschreibung nach den Bestimmungen des Art. I von den Bestimmungen des Art. I unberührt. Anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.
- (4) Sofern nach den bisherigen Vorschriften die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe (Sonderabgabe, Ergänzungsabgabe) noch nicht entstanden ist, entsteht sie am 1. Jänner 1997, wenn die Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung vor dem 1. Jänner 1997 bei der Baubehörde eingelangt ist.